

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat I, Kassen- und Steueramt

Beteiligung:
Rechtsamt

Betreff:

**Änderung der Satzung über die Erhebung
einer Vergnügungsteuer zum 01.01.2011**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

| Gremium: | Sitzungstermin: | Behandlung: | Zustimmung zur Be- schlussempfehlung: | Handzeichen: |
|---------------------------------|-----------------|-------------|--|--------------|
| Haupt- und Finanzaus- schuss | 06.10.2010 | N | () ja () nein () ohne | |
| Gemeinderat | 21.10.2010 | Ö | () ja () nein () ohne | |

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungsteuer in Heidelberg.

Anlage zur Drucksache:

| Nummer: | Bezeichnung |
|---------|---|
| A 01 | Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungsteuer in Heidelberg |

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

| | | |
|--------------------------|-------------------|--|
| Nummer/n: (Codierung) | + / - berührt: | Ziel/e: |
| QU 1 | + | Solide Haushaltswirtschaft. Begründung: Die Steuererhöhung ist im Interesse einer soliden Haushaltswirtschaft. |

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

(keine)

B. Begründung:

1. Steuererhöhung

1.1 Struktur des Heidelberger Automatenaufstellergewerbes

Innerhalb des Stadtgebiets Heidelberg sind aktuell 269 Geldspielgeräte steuerlich registriert (Stand Mai 2010):

| | |
|---------------------------------------|---|
| Spielhallen | = 115 Geldspielgeräte hiervon 115 Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit |
| Gaststätten bzw. sonstige Orte | = 154 Geldspielgeräte hiervon 146 Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und 8 Geldspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit |

Die damit verbundene Anzahl der steuerpflichtigen Personen beläuft sich derzeit auf 49 Aufsteller

1.2. Lenkungsziel der Steuererhöhung

Mit der Steuererhebung wird neben der damit verbundenen Erzielung von Steuermehreinnahmen auch ein gewisser Lenkungsziel verfolgt. Die Ausweitung des Geräteaufstellergewerbes und damit auch die Gefahr der allgemeinen Spielsucht werden ansatzweise bzw. vorsorglich begrenzt.

1.3. Derzeitiger Steuersatz in Heidelberg

In Heidelberg wird für jedes Gerät (Geräte mit oder ohne Gewinnmöglichkeit) eine **Steuer in Höhe von 15 vom Hundert auf die Nettokasse** erhoben.

Gemäß der Abgabenumfrage des Städtetags Baden-Württemberg vom 06. Mai 2010 beträgt der **durchschnittliche Steuersatz 14 vom Hundert** (bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen). Eine Unterscheidung zwischen den möglichen Erhebungsgrundlagen der **Bruttokasse** (Steuersatz auf Kasseninhalt ohne vorherigen Abzug der Umsatzsteuer) und der **Nettokasse** (Steuersatz auf Kasseninhalt unter vorherigem Abzug der Umsatzsteuer) wurde im Rahmen dieser Umfrage nicht getroffen, wonach der vorgenannte Steuersatz lediglich als Mischsatz zwischen Brutto- und Nettokassenmaßstab verstanden werden kann.

1.4. Erdrosselungsverbot / Steuererhöhung / Finanzielle Auswirkungen

Mit der Satzungsänderung wird die Erzielung von steuerlichen Mehreinnahmen angestrebt. Der Steuersatz soll für Geräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit im gleichen Maße angehoben werden.

Zu diesem Zweck wurden auszugsweise diejenigen Städte zum Vergleich herangezogen, welche mit ihrem Steuersatz **über dem Heidelberger Vergnügungsteuersatz** liegen:

- Stuttgart in Höhe von 18 % der Nettokasse
- Ludwigsburg in Höhe von 18 % der Bruttokasse = 21,4 % Nettokasse
- Backnang in Höhe von 18 % der Bruttokasse = 21,4 % Nettokasse
- Ditzingen in Höhe von 20 % der Bruttokasse = 23,8 % Nettokasse

Hingegen weisen weitere (einwohnerstarke) Städte **niedrigere bzw. gleiche Steuersätze** auf:

- Ulm in Höhe von 13 % der Nettokasse
- Mannheim in Höhe von 15 % der Nettokasse
- Freiburg in Höhe von 15 % der Nettokasse
- Karlsruhe in Höhe von 15 % der Bruttokasse = 17,85 % Nettokasse

Für Heidelberg ist **zum 01.01.2011** eine Steuererhöhung **auf 17 % der Bruttokasse** (= 20,2 % Nettokasse) vorgesehen. Diese soll gleichermaßen für Geräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit gelten.

Erdrosselungsverbot:

Hinsichtlich der Überlegungen zur o.g. Erhöhung des Steuersatzes wird auf das sogenannte **Erdrosselungsverbot** hingewiesen:

Das grundsätzlich weite Ermessen des Satzungsgebers bezüglich der Höhe des Steuersatzes wird durch das rechtsstaatliche Übermaßverbot einer Erdrosselungswirkung als äußerster Grenze der Besteuerung eingeschränkt (vgl. BVerwG, Beschluss v. 07.01.1998, Az. 8 B 228/97, m.w.N.). Ein unzulässiger Eingriff in die von Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz (GG) garantierte Berufsfreiheit wäre dann anzunehmen, wenn die Besteuerung es in aller Regel (nicht nur in Ausnahmefällen) unmöglich werden ließe, den gewählten Beruf ganz oder teilweise zur wirtschaftlichen Grundlage der Lebensführung zu machen, wobei insoweit ein **durchschnittlicher Betreiber im Gemeindegebiet als Maßstab** zu nehmen ist, da Artikel 12 GG keinen Bestandsschutz für die Fortsetzung einer unwirtschaftlichen Betriebsführung gewährleistet (vgl. BVerwG, Urteil v. 13.04.2005, Az. 10 C 5.04, m.w.N.).

Folge: Die Steuererhöhung darf nicht zur allgemeinen Unmöglichkeit des hiesigen Geräteaufstellergewerbes führen.

Der o.g. **atypische** Steuersatz der Stadt Ditzingen wurde bisher lediglich durch eine Einzelfallentscheidung vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart bestätigt, wobei hier die **örtlichen Gegebenheiten** zugrundegelegt wurden. Diese sind für Heidelberg jedoch nicht maßgebend.

Daher sind unter den Erwägungen einer Steuererhöhung die örtlichen Gegebenheiten für Geräteaufsteller in Heidelberg näher zu untersuchen, wofür insbesondere die zu verzeichnenden Umsatzzahlen herangezogen werden. Durch diese Vorgehensweise wird eine Abwägung zwischen der erhöhten Steuerlast und einer evtl. erdrosselnden Wirkung ermöglicht.

Durchschnittlicher Umsatz in Spielhallen:

| Spielhallen | Umsatz pro Quartal 2008 * | Steuer pro Quartal 2008** | Umsatz pro Quartal 2009 | Steuer pro Quartal 2009 | Steuer- bzw. Umsatzsteigerung gegenüber Vorjahr in % |
|---------------------|---------------------------|---------------------------|-------------------------|-------------------------|--|
| Spielhalle A | 146.673 € | 22.001 € | 167.660 € | 25.149 € | 14,31 |
| Spielhalle B | 36.620 € | 5.493 € | 51.120 € | 7.668 € | 39,60 |
| Spielhalle C | 86.720 € | 13.008 € | 94.320 € | 14.148 € | 8,76 |
| Spielhalle D | 69.927 € | 10.489 € | 83.340 € | 12.501 € | 19,18 |
| Spielhalle E | 105.553 € | 15.833 € | 97.280 € | 14.592 € | -7,84 |
| Spielhalle F | 49.520 € | 7.428 € | 59.780 € | 8.967 € | 20,72 |
| Spielhalle G | 55.967 € | 8.395 € | 61.653 € | 9.248 € | 10,16 |
| Spielhalle H | 82.247 € | 12.337 € | 94.080 € | 14.112 € | 14,39 |

* Der Umsatz (netto) wurde anhand der zugrundeliegenden Quartalssteuer (Durchschnitt) hochgerechnet.

** Die durchschnittliche Steuer pro Quartal wurde anhand des jeweiligen Steuerjahresergebnisses pro Spielhalle errechnet.

Mehrbelastung eines durchschnittlichen Spielhallenbetreibers pro Gerät:

Unter Berücksichtigung der Jahresergebnisse 2009 (Nettoumsatz) kann die o.g. „Spielhalle D“ als „Durchschnittsbetrieb“ angesehen werden. Anhand der dort gegebenen Geräteanzahl ist eine **monatliche** (durchschnittliche) Nettokasse in Höhe von 1.312,00 € (pro Gerät) zu verzeichnen. Demnach bestünde folgende Mehrbelastung:

Bisher: 1.312,00 € x 15 % = 196 € Vergnügungsteuer
Erhöhung: 1.312,00 € x 20,2 %* = 265 € Vergnügungsteuer

= Steuerliche Mehrbelastung pro Gerät und **Monat i. H. v. 69,00 €** im **Quartal i. H. v. 207,00 €**

* 20,2 % der Nettokasse = 17 % der Bruttokasse.

Die erhöhte Gesamtbesteuerung pro Quartal würde bei einer Nettokasse in Höhe von 3.936,00 € eine Vergnügungsteuerhöhe von 795,07 € ergeben. Hinsichtlich der verbleibenden Nettokasse ist eine erdrosselnde Wirkung noch nicht ersichtlich.

Durchschnittlicher Umsatz in Gaststätten bzw. an sonstigen Orten:

Gegenüber den Spielhallen sind auch die Gaststätten bzw. sonstigen Aufstellungsorte näher zu untersuchen. Umsatz und Steuerertrag wurden hier in einer Globalberechnung ermittelt.

| Gaststätten bzw. sonstige Orte | Umsatz pro Quartal 2008 * | Steuer pro Quartal 2008** | Umsatz pro Quartal 2009 | Steuer pro Quartal 2009 | Steuer- bzw. Umsatzsteigerung gegenüber Vorjahr in % |
|--------------------------------|---------------------------|---------------------------|-------------------------|-------------------------|--|
| Gesamtumsatz | 202.173 € | 30.326 € | 328.867 € | 49.330 € | 62,67 |

* Der Umsatz (netto) wurde anhand der zugrundeliegenden Quartalssteuer (Durchschnitt) hochgerechnet.

** Die durchschnittliche Steuer pro Quartal wurde anhand des Steuerjahresergebnisses aller Gaststätten bzw. sonstigen Aufstellungsorte errechnet.

Mehrbelastung eines durchschnittlichen Gaststättenbetreibers pro Gerät:

Die gesamten Gaststätten bzw. sonstigen Aufstellungsorte verfügten im Jahre 2009 über 143 Geldspielgeräte. Der quartalsmäßige Durchschnittsumsatz (netto) aller Aufsteller betrug 328.867 €. Pro Gerät ergibt sich somit eine Nettokasse in Höhe von 2.299 € je Quartal, was wiederum zu einer monatlichen Nettokasse in Höhe von 766 € führt.

Es kann folgende monatliche Mehrbelastung (pro Gerät) ermittelt werden:

Bisher: 766 € x 15 % = 114 € Vergnügungsteuer
Erhöhung: 766 € x 20,2 %* = 155 € Vergnügungsteuer

= Steuerliche Mehrbelastung pro Gerät und **Monat i. H. v. 41,00 €** im **Quartal i. H. v. 123,00 €**

* 20,2 % der Nettokasse = 17 % der Bruttokasse.

Die erhöhte Gesamtbesteuerung pro Quartal würde bei einer Nettokasse in Höhe von 2.299,00 € zu einer Vergnügungsteuerhöhe von 464 € führen. Hinsichtlich der verbleibenden Nettokasse ist eine erdrosselnde Wirkung noch nicht ersichtlich.

Begründung zur Steuererhöhung:

Zur Erzielung von steuerlichen Mehreinnahmen ist der Vergnügungsteuersatz ab dem 01.01.2011 zu erhöhen.

Hierbei ist die Belastungsobergrenze der Steuerpflichtigen zwingend zu berücksichtigen (Stichwort „Erdrosselungsverbot“).

Unter Abgleich mit den o.g. Vergleichsstädten, zur Wahrung der Rechtssicherheit und unter Berücksichtigung der vorgenannten Umsatzsteigerung innerhalb des Stadtgebietes Heidelberg ist eine Steuererhöhung auf maximal 17 % der Bruttokasse (bisher 15 % der Nettokasse) anzustreben:

- 17 % Bruttokasse entspricht 20,2 % der Nettokasse = **Erhöhung um 5,2 Prozentpunkte**
- Die Erhöhung um 5,2 Prozentpunkte entspricht einer **Steigerungsrate i. H. v. 34,67 %**.

Hinsichtlich der gegebenen Umsatzsteigerung dürfte die Belastungsobergrenze der Automatenaufsteller – auch unter Berücksichtigung der zusätzlich von den Automatenaufstellern zu zahlenden Umsatzsteuer (19 %) – nicht überschritten sein (s.o.). Zudem wäre die von der Rechtsprechung verlangte (theoretische) kalkulatorische Abwälzbarkeit der Vergnügungsteuer auf die Spieler (eigentliche Steuerträger) bei einem Steuersatz von 17 % der Bruttokasse noch gegeben (vgl. zur Notwendigkeit der kalkulatorischen Abwälzbarkeit: BVerfG, Beschluss v. 04.02.09, Az. 1 BvL 8/05).

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Jahr 2008 konnten Einnahmen in Höhe von **501.251,00 €** und für das Steuerjahr 2009 Einnahmen in Höhe von **610.379,00 €** verzeichnet werden. Zur kalkulatorischen Sicherheit wird ein Kalkulationswert in Höhe von 555.815,00 € zugrundegelegt (Mittelwert):

555.815,00 € = 15 % Nettokasse

748.498,00 € = 17 % Bruttokasse (entspricht 20,2 % Nettokasse)

192.683,00 € Mehreinnahmen p.a.

Um ein Inkrafttreten der Steuererhöhung zum 01.01.2011 zu gewährleisten, ist es erforderlich, noch im IV. Quartal 2010 die notwendigen Beschlüsse des Gemeinderats einzuholen. Die amtliche Bekanntmachung der Satzungsänderung muss vor dem 01.01.2011 erfolgen.

1.5. Bruttokasse

Bisher wurde die Nettokasse als Besteuerungsgrundlage herangezogen. Diese Verfahrensweise erschwert insoweit die Steuerveranlagung, als dass die zugrundeliegenden Einspielergebnisse von der Umsatzsteuer bereinigt werden müssen. Diese Bereinigung ist im Rahmen der eingehenden Steueranmeldungen mit einer hohen Fehlerquote belegt, welche wiederum einen **zusätzlichen Verwaltungsaufwand** erfordert (Korrektur von Amts wegen, Rücksprache mit Steuerpflichtigen etc.).

Dieser gesteigerte Verwaltungsaufwand soll durch die Anwendung der Bruttokasse behoben werden. Zudem wird die Berechnung der Vergnügungsteuer vereinfacht.

Die Zulässigkeit der Besteuerung der Bruttokasse wurde gerichtlich mehrfach bestätigt (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss v. 23.03.2007, Az. 5 TG 332/07 und Beschluss v. 05.03.2009, Az. 5 C 2256/07.N sowie Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil v. 10.10.2007, Az. 16 K 2252/04).

Für die **Bruttokassenanwendung** muss § 6 der Satzung (Bemessungsgrundlage) wie folgt geändert werden:

„Bemessungsgrundlage für die Steuer ist die *Bruttokasse*. Sie errechnet sich

1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Röhrennachfüllungen, zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Falschgeld und Fehlgeld,
2. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit aus dem Spieleinsatz abzüglich Falschgeld und Fehlgeld.“

§ 8 Absatz 3 der Satzung (Besteuerungsverfahren) bedarf folgender Änderung:

„Zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage ist der Steuerschuldner verpflichtet, einmal im Kalendermonat die *Bruttokasse* festzustellen. Für den folgenden Kalendermonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des vorangegangenen Monats anzuschließen. Der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen soll einen Monat betragen.“

Für die **Höhe des Steuersatzes** sind § 7 Absätze 1 und 2 der Satzung (Steuerschuld, Steuersatz) abzuändern:

„(1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer *17 von Hundert* der Bemessungsgrundlage (§ 6 Ziffer 1).

(2) Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer *17 von Hundert* der Bemessungsgrundlage (§ 6 Ziffer 2), mindestens jedoch für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht je Gerät in Spielhallen 60,00 €, an sonstigen Orten 30,00 €“

2. Umstellung auf das Veranlagungsverfahren KAS-EVA/Fakturierung

2.1. Veranlagung

Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll die Vergnügungsteuer ab dem 01.01.2011 auf das Veranlagungsverfahren **KAS-EVA/Fakturierung** umgestellt werden.

2.2. Satzungsanpassung

Die Veranlagungsumstellung bedarf einer entsprechenden Satzungsanpassung im Bereich des Besteuerungsverfahrens, da die jeweilige Steuerfestsetzung nunmehr mit automatisiertem Bescheid und nicht durch die manuelle Steueranmeldung der Steuerpflichtigen erfolgt.

Für **§ 8 Absatz 1** der Satzung (Besteuerungsverfahren) ist folgende Fassung festzulegen:

„Für alle Geräte hat der Steuerschuldner bis zum 15. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendervierteljahr) auf dem amtlichen Vordruck eine Steueranmeldung getrennt nach Gerätearten, nach Aufstellort, nach einzelnen Monaten und nach einzelnen Geräten abzugeben. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die sich ergebende Gesamtbruttokasse (Summe der Bruttokassen aller Geräte) ist auf volle Euro abzurunden.“

§ 8 Absatz 2 der Satzung (Besteuerungsverfahren) ist ebenfalls anzupassen:

„Gibt der Steuerschuldner seine Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, kann von den Möglichkeiten der Schätzung der Besteuerungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen im Sinne der Abgabenordnung Gebrauch gemacht werden.“

Für **§ 9** der Satzung (Fälligkeit) entfällt Absatz 1 komplett, womit folgende Fassung zum Tragen kommt:

„Die Stadt Heidelberg setzt die zu entrichtende Steuer durch Steuerbescheid fest. Der festgesetzte Steuerbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.“

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner